



Clearingstelle Mittelstand des
Landes NRW bei IHK NRW



**Clearingstelle Mittelstand
des Landes Nordrhein-Westfalen
bei IHK NRW**

Tätigkeitsbericht 2015

Inhaltsverzeichnis:

1.	Einleitung	1
2.	Aufgabenschwerpunkte 2015	1
2.1	Durchgeführte Verfahren	1
2.1.1	Clearingverfahren zu Vorhaben des Landes Nordrhein-Westfalen	1
2.1.2	Clearingverfahren zu Bundesgesetzen/EU-Vorhaben	3
2.2	Laufende Clearingverfahren	4
2.3	Angekündigte Clearingverfahren zu laufenden Regelungsvorhaben	4
2.4	Verfahren zur Pilotmessung im Modellvorhaben zur Abschätzung von Folgekosten	5
3.	Ermittlung der Folgekosten neuer Gesetze und Verordnungen	5
3.1	Modellvorhaben „Abschätzung von Folgekosten für die Wirtschaft“	6
3.2	Abschätzung der Folgekosten im Regelbetrieb	7
4.	Prüfung der Mittelstandsrelevanz	7
5.	Öffentlichkeitsarbeit	7
6.	NRW als Vorreiter	8
7.	Bewertung durch den Mittelstandsbeirat	8
8.	Fazit des Berichtsjahres	8

1. Einleitung

Gerade kleine und mittlere Unternehmen sind besonders von den Auswirkungen neuer Gesetze betroffen. Knappe zeitliche, finanzielle und personelle Ressourcen sowie fehlende Routine machen es für sie schwer, den anfallenden bürokratischen Aufwand und zusätzliche Kosten zu stemmen.

Um bereits im Vorfeld feststellen zu können, welche Belastungen mit dem ange-dachten Vorhaben für die mittelständische Wirtschaft einhergehen und wie Regelungen mittelstandsfreundlich gestaltet werden können, hat Nordrhein-Westfalen als erstes Bundesland ein Mittelstandsförderungsgesetz beschlossen. In ihm sind Instrumente verankert, mit denen die Belan-ge kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) frühzeitig bei Rechtsetzungsverfahren der Landesregierung berücksichtigt werden können.

Kerninstrument dabei sind die so genann-ten Clearingverfahren. Mit ihnen werden geplante Gesetze und Verordnungen von der Clearingstelle Mittelstand auf ihre Mit-telstandsverträglichkeit hin untersucht. Die Verfahren werden unter Einbindung der Dachorganisationen der Kammern, der Organisationen der gewerblichen Wirt-schaft, der Freien Berufe, der kommunalen Spitzenverbände sowie des Deutschen Gewerkschaftsbundes als Beteiligte durchgeführt.

Die Clearingverfahren ermitteln, welche Auswirkungen das konkrete Vorhaben auf die Kosten, den Verwaltungsaufwand so-wie die Beschäftigten in den Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft in NRW hat. Das abschließende Votum, das oft auch konkrete Vorschläge beinhaltet, soll dazu beitragen, Gesetze und Verordnun-gen des Landes mittelstandsfreundlich zu gestalten. Ziel ist es, finanzielle und büro-

kratische Belastungen der kleinen und mittleren Unternehmen zu verringern.

Bei einer Einbeziehung der Clearingstelle in einem frühen Stadium des Gesetzge-bungsverfahrens erhalten die Ministerien frühzeitig Informationen über die Auswir-kungen ihrer Vorhaben auf die mittelständ-ische Wirtschaft. Dann besteht die Mög-lichkeit, Anregungen aus der wirtschaftli-chen Praxis bei der Ausgestaltung des Vorhabens aufzugreifen und es mittel-standsverträglich zu gestalten.

2. Aufgabenschwerpunkte 2015

Im Jahr 2015 hat die Clearingstelle Mittel-stand zu sechs Gesetzes- und Verord-nungsvorhaben Clearingverfahren durch-geführt. Darunter war erstmals ein förmli-ches Verfahren (Neuaufstellung des LEP/ Landesentwicklungsplans). Darüber hin-aus hat sie in einem Modellprojekt die Ab-schätzung der Folgekosten einer neuen bundesgesetzlichen Regelung koordiniert.

2.1 Durchgeführte Clearingverfahren

Im Berichtszeitraum wurden zu den nach-folgenden Vorhaben Clearingverfahren durchgeführt:

2.1.1 Clearingverfahren zu Vorhaben des Landes Nordrhein-Westfalen

- Neuaufstellung des Landesent-wicklungsplans

Beauftragt durch die Konferenz der Staatssekretäre, hat die Clearingstelle Mittelstand im Februar 2015 ein förmliches Clearingverfahren zum Entwurf des Lan-desentwicklungsplans (Stand 25.06.2013) durchgeführt.

Das Verfahren zielte darauf ab, besonders mittelstandsrelevante Aspekte des LEP-Entwurfs zu überprüfen. Ausgehend davon fokussierte sich der Blick auf die Aspekte:

1. Klimaschutzplan
2. Flächensparende Siedlungsentwicklung (insbesondere 5-Hektar-Ziel)
3. Ermittlung des Siedlungsflächenbedarfs
4. Entwicklungsmöglichkeiten für gewerbliche und industrielle Nutzung
5. Tabuzonen und Versorgungszeiträume (nichtenergetischer Rohstoffe)

Die Clearingstelle Mittelstand hat in ihrem Votum folgende Empfehlungen abgegeben:

- Behandlung wirtschaftlicher Aspekte in einem eigenen Abschnitt oder Kapitel im LEP.
- Streichung des 5-Hektar-Ziels im Kapitel Siedlungsraum.
- Keine Verankerung des Klimaschutzplans als verbindliches Ziel im LEP.
- Keine Kürzung der Versorgungszeiträume bei nichtenergetischen Rohstoffen.
- Streichung der vorgesehenen Festschreibungen zu den Tabugebieten im Kapitel 9.2.

Durch die federführende Staatskanzlei wurden wesentliche Empfehlungen aus dem Votum aufgenommen. Beispielhaft ist hier der Verzicht auf die Zielfestlegungen zum Klimaschutzplan, zum 5-Hektar-Ziel sowie zur Festlegung von Tabugebieten für die nichtenergetischen Rohstoffe zu nennen.

Das Kabinett hat am 28. April 2015, 23. Juni 2015 sowie am 22. September 2015 Entwurfsänderungen beschlossen. Eine zweite Beteiligungsrunde ist vom 15. Oktober 2015 bis zum 15. Januar 2016 angesetzt.

Die Staatskanzlei hat in Aussicht gestellt, ein weiteres Clearingverfahren zum Landesentwicklungsplan in Auftrag zu geben, sofern sich wesentliche mittelstandsrelevante Änderungen zum Entwurf ergeben.

- Eckpunkte Novellierung „Tariftreue- und Vergabegesetz“

Im Mai 2015 hat die Clearingstelle Mittelstand ein Clearingverfahren zu den Eckpunkten des Novellierungsvorhabens „Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG)“ des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk NRW (MWEIMH NRW) durchgeführt.

Ziel der Novellierung ist es, unter Beibehaltung ökologischer, sozialer und innovativer Ziele den bürokratischen Aufwand für die Betroffenen zu minimieren und die Anwenderfreundlichkeit des Gesetzes deutlich zu erhöhen. Die Clearingstelle hat sich zu den Eckpunkten für eine Novellierung des TVgG positioniert und folgende Empfehlungen abgegeben:

- Möglichst zügige Harmonisierung des vergabespezifischen Mindestlohns mit dem Mindestlohngesetz und Anpassung des Gesetzes an die EuGH-Rechtsprechung.
- Verankerung des so genannten Bestbieterprinzips, sofern sichergestellt wird, dass damit keine zeitlichen Verzögerungen der Auftragsvergabe einhergehen.
- Anpassungen sprachlicher sowie struktureller Art und Überarbeitung der Antragsunterlagen.
- Organisatorische Trennung der Kontroll- und Servicefunktion der Prüfbehörde.
- Reduzierung von Anzahl und Komplexität der zu erbringenden Nachweise und Formulare bezüglich der ILO Kernarbeitsnormen.

- Anpassung der Anforderungen an die Praxis kleiner und mittelständischer Unternehmen und Abschaffung überflüssiger Regelungen.

Zum konkreten Novellierungsentwurf hat das Wirtschaftsministerium ein erneutes Clearingverfahren in Aussicht gestellt.

- Entwurf einer Verordnung zur Bestimmung der Gebiete mit Mietpreisbegrenzung (Mietpreisbegrenzungsverordnung)

Die Clearingstelle hat im Mai/Juni 2015 die geplante Mietpreisbegrenzungsverordnung des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr NRW einer Mittelstandsverträglichkeitsüberprüfung im Rahmen eines Clearingverfahrens unterzogen.

Die Verordnung legt Städte fest, in denen jeweils bezogen auf das gesamte Stadtgebiet der Anstieg der Mieten beschränkt werden soll (so genannte Mietpreisbremse).

In ihrem Votum hat sich die Clearingstelle dafür ausgesprochen, die der Gebietskulisse zugrunde liegende Methodik sowie die Auswahlkriterien zu überarbeiten. Diese sollten die lokalen Gegebenheiten einer differenzierteren Analyse unterziehen und mit einer zukunftsgerichteten Betrachtung die unterschiedlichen Segmente des Wohnungsmarktes, die einzelnen Stadtviertel sowie die Angebots- und Nachfrageseite stärker in den Blick nehmen.

Am 23.6.2015 wurde eine Mietpreisbegrenzungsverordnung beschlossen, die der Entwurfsfassung inhaltlich entspricht. Sie ist am 01.07.2015 in Kraft getreten und benennt 22 Kommunen.

- Regelüberwachungsgebühren im Lebensmittel- und Futtermittelbereich

Das Vorhaben des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) die amtlichen Regelkontrollen im Lebensmittel- und Futtermittelbereich gebührenpflichtig zu stellen, durchlief im Oktober/November 2015 ein Clearingverfahren.

In ihrer Stellungnahme hat sich die Clearingstelle Mittelstand gegen die Einführung von amtlichen Regelgebühren ausgesprochen. Hauptargumente für die Ablehnung:

- Kosten und Wettbewerbsnachteile für kleine und mittlere Unternehmen ohne Eigenverschulden.
- Fehlen positiver Anreize zur Einhaltung von lebensmittelrechtlichen Vorschriften.

Soweit die Erhebung von Gebühren nicht abzuwenden ist, hat die Clearingstelle in ihrem Votum Vorschläge gemacht, wie sich die Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft abmildern lassen.

Das MKULNV wird die endgültige Regelung an das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW weiterleiten. Dieses ist zuständig dafür, im Allgemeinen Gebührentarif der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung entsprechende Tarifstellen einzurichten

2.1.2 Clearingverfahren zu Bundesgesetzen/EU-Vorhaben

Gemäß § 6 Abs. 5 MFG kann die Landesregierung zu Gesetzes- und Verordnungsvorhaben des Bundes und der Europäischen Union mit Mittelstandsrelevanz eine Stellungnahme der Clearingstelle Mittelstand einholen. Diese dient der Beratung der Landesregierung in Bundesratsverfahren.

Zu folgendem Vorhaben wurde die Clearingstelle seitens des zuständigen Ressorts um eine Stellungnahme gebeten:

- Änderung des Bundesfernstraßengesetzes (Leverkusener Autobahnbrücke)

Im Februar 2015 hat die Clearingstelle Mittelstand das vom Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr NRW beauftragte Clearingverfahren zur 6. Änderung des Bundesfernstraßengesetzes abgeschlossen.

Ziel der Änderung des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) war es, das Genehmigungsverfahren zum Bau der Leverkusener A1-Rheinbrücke zu beschleunigen, indem das Projekt in die Anlage zu § 17e FStrG aufgenommen würde. Damit wäre für mögliche Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss für den Ersatzbau ausschließlich das Bundesverwaltungsgericht als erste und einzige Gerichtsstanz zuständig.

Die Clearingstelle hat sich angesichts der Dringlichkeit und hohen Bedeutung der Maßnahme für die mittelständische Wirtschaft dafür ausgesprochen, die Erneuerung der A1 zwischen dem AK Leverkusen und der AS Köln-Niehl in die Anlage zu § 17e FStrG aufzunehmen.

Das Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes vom 24.8.2015 erwähnt nun das o. g. Vorhaben in der Anlage zu § 17e FStrG. Es ist am 2.9.2015 in Kraft getreten.

2.2 Laufende Clearingverfahren

- Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts (VergRModVO)

Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des

Landes NRW hat im Dezember 2015 die Clearingstelle Mittelstand mit der Durchführung eines Clearingverfahrens zur Vergaberechtsmodernisierungsverordnung beauftragt.

Bei der Verordnung handelt es sich um eine Verordnung des Bundes. Sie dient der Konkretisierung der bislang nur im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) angelegten Verfahrensschritte. In ihr werden die Verfahrensregeln für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen in den einzelnen Phasen des Vergabeverfahrens näher ausgestaltet. Ziel ist es, dem Rechtsanwender mit der Neuregelung ein möglichst übersichtliches und leicht handhabbares Regelwerk zur Verfügung zu stellen.

Das Votum wird Ende Januar 2016 vorliegen.

2.3 Angekündigte Clearingverfahren zu laufenden Regelungsvorhaben

- Novellierung Tariftreue- und Vergabegesetz

Die Landesregierung arbeitet an einer Novellierung des Tariftreue- und Vergabegesetzes, dessen Evaluierung im Frühjahr 2015 abgeschlossen wurde. Das MWEIMH NRW hat die Beauftragung eines entsprechenden Clearingverfahrens angekündigt.

- Verordnung zum Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – RVO TVgG

Auch die Rechtsverordnung zum Tariftreue- und Vergabegesetz soll mittels eines Clearingverfahrens auf ihre Mittelstandsverträglichkeit überprüft werden, so das MWEIMH NRW.

- Landesbauordnung

Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr NRW hat zugesagt, den Entwurf der Landesbauordnung nach Abschluss der Verbändeanhörung einem Clearingverfahren zu unterziehen.

- Novellen Landeswassergesetz und Landesnaturschutzgesetz

Aufgrund der hohen Betroffenheit einzelner Branchen haben im Zuge der Verbändeanhörung die beteiligten Institutionen auf die Mittelstandsrelevanz beider Vorhaben hingewiesen. Sie haben angeregt, zu diesen Gesetzesnovellen Clearingverfahren durchzuführen. Der Mittelstandsbeirat hat das in seiner Sitzung im November 2015 bestärkt.

2.4 Verfahren zur Pilotmessung im Modellvorhaben zur Abschätzung von Folgekosten

Im Rahmen eines Modellvorhabens mit dem Normenkontrollrat hat die Clearingstelle Mittelstand die Abschätzung von Folgekosten einer neuen bundesgesetzlichen Regelung koordiniert (vgl. 3.1).

Nach Vorliegen des Ergebnisberichts hat die Clearingstelle im Juni 2015 im Auftrag des MWEIMH NRW die Beteiligten gebeten, ihre Einschätzung zur grundsätzlichen Eignung des Bemessungsverfahrens sowie zur Berechnungsmethode des Pilotprojektes zu äußern. Zudem wurden sie dazu befragt, ob die Aufnahme eines Regelbetriebs ohne die Durchführung weiterer Pilotmessungen befürwortet werde.

Im Ergebnis wurde die Methodik für eine Abschätzung der Folgekosten für die mittelständische Wirtschaft und die Kommunen grundsätzlich als geeignet eingestuft.

Allerdings bewertet der DGB NRW das zugrunde liegende Standard-Kosten-

Modell grundsätzlich kritisch, insbesondere aufgrund wissenschaftlicher Mängel, der fehlenden Nutzenbetrachtung und der Gefahr einer politischen Instrumentalisierung.

Die Clearingstelle Mittelstand hat auf Anregung der Beteiligten, insbesondere in Anbetracht zahlreicher offener Fragen, dafür votiert, vor Aufnahme eines Regelbetriebs zunächst weitere Pilotmessungen durchzuführen.

3. Ermittlung der Folgekosten neuer Gesetze und Verordnungen

Der Abbau unnötiger Bürokratie ist ein entscheidendes Element, um die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft, um Beschäftigung und Wachstum in Deutschland zu stärken.

Gerade mittelständischen Unternehmen entsteht erheblicher Aufwand aus der Erfüllung von Gesetzen und Verordnungen – einerseits in Form von Informationspflichten (also klassischer Bürokratie), andererseits als messbarer Zeit- und Kostenaufwand, der aus der Befolgung einer Vorschrift entsteht.

Diese Folgekosten (der so genannte Erfüllungsaufwand) erzeugt die Gesetzgebung der Bundesländer ebenso wie die des Bundes und der EU. Denn auch die dort beschlossenen Vorschriften und Regelungen werden durch die Länder bzw. Kommunen vollzogen und betreffen mittelständische Unternehmen.

Welche Kosten tatsächlich durch neue Bundesgesetze und EU-Vorhaben auf die nordrhein-westfälische Wirtschaft zukommen, wurde bisher in den Gesetzgebungsverfahren nur unzureichend betrachtet.

Seit 2006 verfolgt die Bundesregierung ein Konzept für bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau. Es zielt darauf ab, Folgekosten geplanter Gesetze und Verord-

nungen schon bei der Vorbereitung der Gesetze zu ermitteln und transparent zu machen. Damit soll eine bessere Rechtsetzung mit möglichst geringem Erfüllungsaufwand für Bürger, Unternehmen und Verwaltung erreicht werden. In diesem Zusammenhang ist der Nationale Normenkontrollrat (NKR) als unabhängiges Gremium eingerichtet worden, das als kritisch-konstruktiver Berater und Begleiter die Bundesregierung bei der Umsetzung des Programms unterstützt.

Die Bundesressorts müssen seither bei geplanten Gesetzen und Verordnungen ermitteln, welche Kosten sich daraus ergeben – insbesondere auch für mittelständische Unternehmen. Dabei bedienen sich die Ministerien der Daten des Statistischen Bundesamtes sowie der Verbände. Der NKR prüft die Darstellungen des Erfüllungsaufwandes sowie der sonstigen Folgekosten unter anderem der Wirtschaft auf ihre Nachvollziehbarkeit und Methodengerechtigkeit und gibt dazu im Rahmen der Ressortabstimmung eine Stellungnahme ab.

Ein zentrales Problem bei der Abschätzung der Gesetzesfolgen auf Bundesebene liegt laut NKR darin, dass Informationen auf der Ebene derjenigen, die die Bundesgesetze vollziehen, schwer zu ermitteln sind: die Bundesländer und Kommunen. Um den Erfüllungsaufwand in den einzelnen Bundesländern ermitteln zu können, setzt sich der Normenkontrollrat dafür ein, dass in den Ländern der Erfüllungsaufwand bemessen wird, der bei ihnen durch Bundesvorhaben entsteht.

3.1 Modellvorhaben „Abschätzung von Folgekosten für die Wirtschaft“

In diesem Sinne hat Wirtschaftsminister Garrelt Duin gemeinsam mit dem NKR und in Abstimmung mit der Staatskanzlei und dem Justizministerium NRW im Januar 2015 ein Modellvorhaben initiiert, um die

Folgekosten in Nordrhein-Westfalen zu bemessen.

Ziel ist es, die finanziellen Folgen für die nordrhein-westfälische Wirtschaft und öffentliche Verwaltung bei Gesetzes- und Ordnungsverfahren von Bund und EU im Voraus zu ermitteln sowie Vorschläge zur Verbesserung, Vereinfachung und Kosteneinsparung zu erarbeiten. So soll ein Beitrag dazu geleistet werden, überflüssige Bürokratie zu vermeiden.

Die Clearingstelle Mittelstand wurde in Abstimmung mit dem Mittelstandsbeirat vom MWEIMH NRW beauftragt, in Erweiterung ihres Aufgabenbereichs das Modellvorhaben zu koordinieren.

- Pilotmessung am Beispiel der Durchführungsverordnung des Bundes zur EU-LMIV

Für eine erste Pilotmessung im Zuge des Modellprojektes wurde die Durchführungsverordnung des Bundes zur EU-Lebensmittelverordnung (LMIV) ausgewählt.

Mit der Durchführung der Kostenbemessung wurde die Fachhochschule des Mittelstandes (FHM) in Bielefeld beauftragt.

Ziel dieses Auftrages war es, mittels einer Pilotmessung ein geeignetes Vorgehenskonzept sowie eine praktikable Methodik zu erarbeiten, die Daten erbringt, die sich auch auf Bundesebene verwerten lassen.

Konkret wurden der Erfüllungsaufwand der Wirtschaft sowie die Vollzugslasten der Kommunen am Beispiel der EU-Lebensmittelinformationsverordnung und der zugehörigen Durchführungsverordnung des Bundes ermittelt.

Um den entstehenden Aufwand in den mittelständischen Unternehmen und in der öffentlichen Verwaltung zu ermitteln, wurde das Standard-Kosten-Modell zugrunde gelegt. Die Auswahl der zu beteiligten

Unternehmen und Verwaltungsstellen erfolgte durch die Clearingstelle Mittelstand in Zusammenarbeit mit den beteiligten Dachorganisationen.

Ausweislich des Endberichts der FHM beläuft sich der für die Wirtschaft NRW ermittelte Erfüllungsaufwand auf einmalig rund 367 Millionen Euro sowie jährlich weitere circa 204 Millionen Euro.

Für die Kommunen ergeben sich Vollzugslasten von einmalig rund 2,2 Millionen Euro sowie jährlich weitere gut 1,9 Millionen Euro.

Die Beteiligten konnten anschließend zur Methodik Stellung nehmen (vgl. 2.4).

3.2 Abschätzung der Folgekosten im Regelbetrieb

Ausgehend von dem für Bundes- und EU-Vorhaben angestoßenen Modellprojekt sollen auch für Landesgesetze in den Clearingverfahren künftig die Folgekosten ermittelt werden. Ziel ist, Aufschluss über eventuelle Kostentreiber zu erhalten und konkrete Ansatzpunkte für Änderungsvorschläge zu entwickeln, mit denen sich die Kosten reduzieren lassen.

Weitere Modellprojekte sollen dazu dienen, ein standardisiertes Verfahren zu entwickeln.

Durch Beschluss des Mittelstandsbeirates vom 10. November 2015 wurden die Verfahrensbeteiligten und die Clearingstelle Mittelstand beauftragt, mit den Arbeiten zur Aufnahme eines Regelbetriebs zu beginnen und eine Umsetzung 2016 anzustreben.

Die Clearingstelle hat eine mit den beteiligten Institutionen abgestimmte Konzeptskizze erarbeitet, wie die Abschätzung der Folgekosten zukünftig im Regelbetrieb durchgeführt werden kann und welche Anforderungen dabei zu erfüllen sind.

4. Prüfung der Mittelstandsrelevanz

Die Clearingstelle Mittelstand steht jedem Fachressort auf Anfrage beratend zur Verfügung, wenn sich die Frage ergibt, ob ein Gesetzes- oder Verordnungsvorhaben eine wesentliche Mittelstandsrelevanz besitzt (§ 6 Abs. 2 MFG).

Anfragen zur wesentlichen Mittelstandsrelevanz, die im Berichtszeitraum an die Clearingstelle herangetragen wurden, konnten gemeinsam schnell und unbürokratisch geklärt werden.

5. Öffentlichkeitsarbeit

Seit Aufnahme ihrer Tätigkeit sind Transparenz und Information ein Schwerpunkt der Clearingstelle Mittelstand.

So lassen sich auf der Internetseite www.clearingstelle-mittelstand.nrw alle abgeschlossenen Verfahren nachlesen; zudem finden sich hier die Stellungnahmen nach Freigabe durch die zuständigen Ressorts.

In zahlreichen Vorträgen bei Wirtschaft, Politik und Verbänden erläutert die Clearingstelle ihren Aufgabenbereich.

Zwei Pressekonferenzen mit Wirtschaftsminister Duin im Berichtszeitraum zum Modellvorhaben sind auf hohes mediales Interesse gestoßen.

Als Handreichung für die NRW-Ministerien wurde im Berichtszeitraum ein Leitfaden verfasst. Er erläutert, wie die Clearingstelle Mittelstand bei Gesetzes- und Verordnungsvorhaben eingebunden werden kann; er informiert kurz und anschaulich über die Aufgaben und zeigt auf, wie die Ressorts der Landesregierung die Clearingstelle beratend in Anspruch nehmen beziehungsweise der Verpflichtung nachkommen können, sie einzubinden. Damit geht sie auf die Ministerien der Landesregierung zu.

6. NRW als Vorreiter

Nordrhein-Westfalen nimmt mit der Clearingstelle Mittelstand bundesweit eine Vorreiterrolle ein. Das belegen die zahlreichen Anfragen aus anderen Bundesländern. Von Interesse sind dabei vor allem die Art der Einbindung der unabhängigen Institution in den Gesetzgebungsprozess sowie die Wirkungsmechanismen.

Durch das Modellprojekt zur Abschätzung der Folgekosten von Gesetzen hat die Clearingstelle ihren Bekanntheitsgrad auf die Bundesebene ausgeweitet. In diesem Zusammenhang ist ein enger Austausch mit dem Normenkontrollrat und der Geschäftsstelle Bürokratieabbau im Bundeskanzleramt entstanden. Nordrhein-Westfalen hat in diesem Zuge als erstes Bundesland die Bürokratiekostenbemessung für Bundes- und EU-Gesetze in einem Modellprojekt durchgeführt.

Auch auf internationaler Ebene findet die Clearingstelle Mittelstand Beachtung. In einem aktuellen Bericht der OECD wird sie mit ihren Aufgaben als beispielhaftes Modell zur Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen beschrieben.¹

7. Bewertung durch den Mittelstandsbeirat

Über die Arbeit der Clearingstelle erstattet der Mittelstandsbeirat dem zuständigen Wirtschaftsausschuss des nordrhein-westfälischen Landtags jährlich Bericht.

Arndt Kirchhoff, Vorsitzender des Mittelstandsbeirats, bewertete zu diesem Anlass am 12. Mai 2015 im Düsseldorfer Landtag die Arbeit der Clearingstelle Mittelstand als positiv. Sie bündele das weite Spektrum an Sichtweisen und Interessenlagen der mittelständischen Wirtschaft so, dass Regierung und Parlament frühzeitig

praktische Hinweise bekommen. Die Zusammenarbeit sei sehr konstruktiv, sowohl die Politik als auch die Wirtschaft würden davon profitieren. In Bezug auf die Aufgabenerweiterung, die Messung des Erfüllungsaufwandes, erhalte er sehr positive Rückmeldungen. Nordrhein-Westfalen könne hier beispielgebend sein.

Die Tätigkeit der Clearingstelle fand breite Zustimmung bei den Landtagsfraktionen.

8. Fazit des Berichtsjahres

In der engen Kooperation mit den Beteiligten hat die Clearingstelle Mittelstand bei ihren Stellungnahmen gemeinsame Positionen des Mittelstandes erarbeitet. Sie ist zu einer anerkannten Stimme des Mittelstandes in Nordrhein-Westfalen geworden. Ihre Stellungnahmen werden im politischen Raum, aber auch in den Medien wahrgenommen.

Die Zahl der Clearingverfahren und der Prüfungen der Mittelstandsrelevanz steigt stetig an. Damit zeigt sich, dass das Beratungsangebot zunehmend in Anspruch genommen wird. Insgesamt haben sieben unterschiedliche Landesressorts die Möglichkeit der Beratung nachgefragt und/oder Clearingverfahren durchführen lassen.

Die Stellungnahmen der Clearingstelle führten zur mittelstandsfreundlicheren Ausgestaltung von geplanten Regelungen.

Es hat sich gezeigt, dass die Qualität der Stellungnahmen in hohem Maße davon abhängt, dass der Clearingstelle genügend Zeit für die verschiedenen Arbeitsschritte und Abstimmungen zur Verfügung steht.

¹ Vgl. OECD: „The SME Ombudsman: International profiles and a policy proposal for Mexico“, 2015, S. 62ff

**Clearingstelle Mittelstand
des Landes NRW bei IHK NRW**
Immermannstraße 7
40210 Düsseldorf

Tel. 0211.71 06 48 9-0
Fax 0211.71 06 48 9-9
info@clearingstelle-mittelstand.de
www.clearingstelle-mittelstand.nrw

Foto:Fotolia